

# Infoabend FinTech- und Bankbewilligung

FIFA World Football Museum, 22. Januar 2019

[www.fintech-training.ch](http://www.fintech-training.ch) by [fintechrockers.com](http://fintechrockers.com)



**Dr. Cornelia Stengel**

Rechtsanwältin, Partnerin Kellerhals Carrard

**Jürg Frei**

Manager, Soranus AG

## **TEIL 1: FINTECH-BEWILLIGUNG**

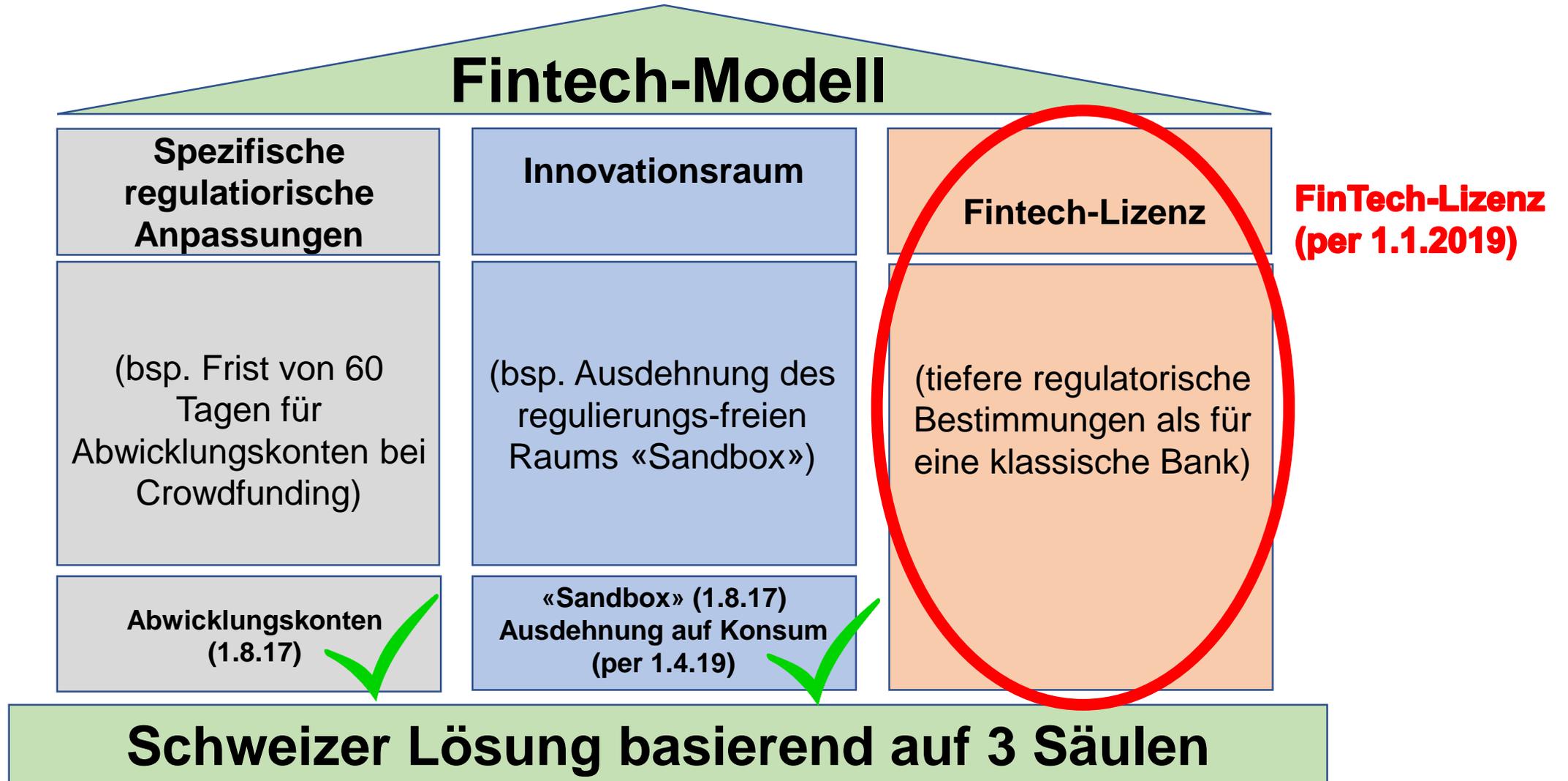
Übersicht über die FinTech-Vorlage, insbesondere FinTech-Bewilligung  
**Dr. Cornelia Stengel**

## **TEIL 2: BANK-BEWILLIGUNG**

Übersicht über Bank-Bewilligung, Antragsprozess  
**Jürg Frei**



1. Teil:  
**FinTech-Bewilligung**



## ➤ **Zusätzliche Ausnahmen von der Pflicht zur Bankbewilligung**

### **Wer benötigt eigentlich eine Bankbewilligung?**

- 1. Entgegennahme Publikumseinlagen (Art. 5 BankV)**  
«Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden.»  
&
- 2. Gewerbsmässig (Art. 6 BankV)**  
«wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren»

## Welche Ausnahmen bei der Qualifikation als Einlage gibt es?

(Art. 5 Abs. 3 BankV):

- Gegenleistung
- Anlehensobligationen
- Abwicklungskonten
  - Kein Zins
  - Innert 60 Tagen («**Abwicklungskonten**», seit 1. Aug. 2017)
- Lebensversicherung, Vorsorge
- Zahlungsmittel oder Zahlungssystem
  - Bezug von Waren und Dienstleistungen
  - Max. CHF 3'000
  - Kein Zins
- Ausfallgarantie

## Welche Ausnahmen bei der Gewerbsmässigkeit gibt es?

(Art. 6 Abs. 2 und 3 BankV):

- Höchstens CHF 1 Mio.
- Information Einleger über fehlende Beaufsichtigung und Einlagensicherung
- **«Sandbox» seit 1. August 2017:**  
«weder anlegt noch verzinst»  
*oder*  
«gewerblich-industrielle Tätigkeit und Verwendung der Einlagen dafür»
- **«Sandbox» auch für Konsumenten ab 1. April 2019:**  
*Kein Zinsdifferenzgeschäft*

# Zinsdifferenzgeschäft

- Gilt als Kerngeschäft einer Bank
  - Gesetzlich nicht geregelt
  - Bank nimmt Einlagen aus Publikum entgegen (Passivgeschäft) und gewährt damit Dritten Kredite (Aktivgeschäft)
  - Kredite werden längerfristig vergeben (längerfristige Kapital- und Zinsbindung)
  - Einlagen können meist ohne Frist zurückgefordert werden (kurzfristige Kapital- und Zinsbindung)
  - Abweichung der Laufzeit von Aktiv- und Passivgeschäft:  
«Fristentransformation»
- Übernahme der Risiken aus Zinsdifferenzgeschäft und Fristentransformation gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer Bank und wird durch Zinsmarge entschädigt

## Beispiel (1)

Ein Unternehmen X entwickelt eine App, mit welcher die Kunden Waren und Dienstleistungen bezahlen können. Vorab muss die App mit Geld «aufgeladen» werden.

- **Frage:** Braucht X eine Bewilligung als Bank, weil es gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegen nimmt?
  
- **Lösung:** Unter folgenden Voraussetzungen braucht X **keine** Bankbewilligung, weil die Gelder ausnahmsweise nicht als Einlage gelten:
  - ✓ Zahlungsmittel/Zahlungssystem
  - ✓ Zweck: Bezug von Waren und Dienstleistungen
  - ✓ Max. CHF 3000
  - ✓ Kein Zins

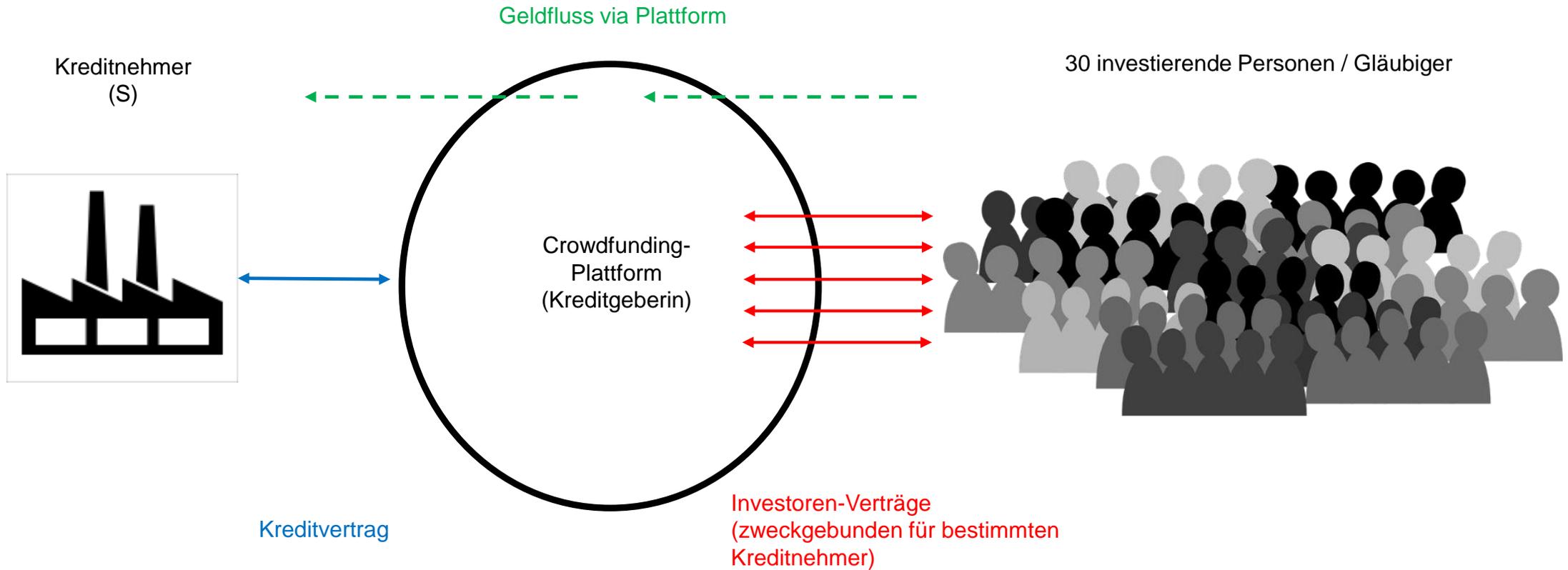
## Beispiel (2a)

Ein Schreinermeister S braucht eine neue, grosse Säge für seinen Betrieb, welche CHF 30'000 kostet. Er schreibt ein entsprechendes Projekt auf einer Crowdlending-Plattform aus und erhält von 30 Personen je CHF 1'000.

a. Die Plattform nimmt das Geld entgegen und schliesst mit S einen Kreditvertrag.

(Vgl. Grafik nachfolgend)

# Beispiel (2a)



## Beispiel (2a)

Ein Schreinermeister S braucht eine neue, grosse Säge für seinen Betrieb, welche CHF 30'000 kostet. Er schreibt ein entsprechendes Projekt auf einer Crowdlending-Plattform aus und erhält von 30 Personen je CHF 1'000.

- a. Die Plattform nimmt das Geld entgegen und schliesst mit dem Schreiner einen Kreditvertrag.
- **Frage:** Braucht die Plattform eine Bankbewilligung, weil sie gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegen nimmt?
  - **Hilft die Sandbox?**  
Nein, Verbot «anlegen und verzinsen»/«Zinsdifferenzgeschäft»
  - **Lösung:** Die Plattform könnte sich auf die Ausnahme für Abwicklungskonten berufen, wenn:
    - ✓ Kein Zins
    - ✓ Weiterleitung innert 60 Tagen



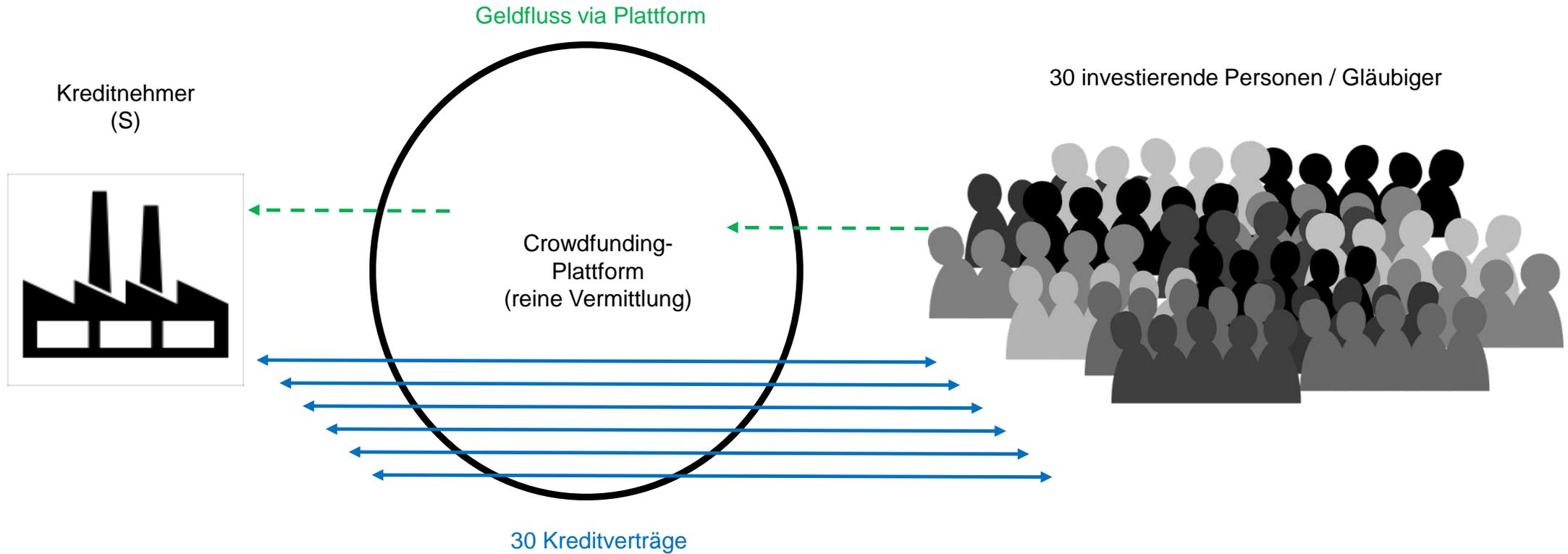
## Beispiel (2b)

Ein Schreinermeister S braucht eine neue, grosse Säge für seinen Betrieb, welche CHF 30'000 kostet. Er schreibt ein entsprechendes Projekt auf einer Crowdlending-Plattform aus und erhält von 30 Personen je CHF 1'000.

- b. Die Plattform vermittelt 30 Kreditverträge zwischen S und den jeweiligen Kreditgebern.

(Vgl. Grafik nachfolgend)

# Beispiel (2b)



## Beispiel (2b)

Ein Schreinermeister S braucht eine neue, grosse Säge für seinen Betrieb, welche CHF 30'000 kostet. Er schreibt ein entsprechendes Projekt auf einer Crowdlending-Plattform aus und erhält von 30 Personen je CHF 1'000.

b. Die Plattform vermittelt 30 Kreditverträge zwischen S und den jeweiligen Kreditgebern.

- **Frage 1:** Braucht die Plattform eine Bankbewilligung? (vgl. 2a)
- **Frage 2:** Braucht S eine Bankbewilligung?
- **Lösung:** S kann sich auf die Ausnahme bei der Gewerbsmässigkeit stützen (Sandbox), wenn:
  - ✓ gewerblich-industrielle Tätigkeit
  - ✓ Verwendung der Einlagen dafür
  - ✓ **Oder, ab 1. April 2019:** wenn S *kein Zinsdifferenzgeschäft* betreibt

## Beispiel (3)

Peter (P) hätte gerne ein neues Auto, welches CHF 30'000 kostet. Er schreibt ein entsprechendes Projekt auf einer Crowdlending-Plattform aus und erhält von 30 Personen je CHF 1'000. Die Plattform vermittelt 30 Kreditverträge zwischen P und den jeweiligen Kreditgebern.

- **Frage 1:** Braucht die Plattform eine Bankbewilligung? (vgl. 2a)
- **Frage 2:** Braucht P eine Bankbewilligung?
- **Lösung geltendes Recht:** P kann sich nicht wie S auf die Ausnahme bei der Gewerbsmässigkeit stützen (Sandbox), weil es sich beim Autokauf nicht um eine gewerblich-industrielle Tätigkeit handelt. > P kann ohne Bankbewilligung nicht von mehr als 20 Gläubigern einen Kredit aufnehmen.
- **Lösung ab 1. April 2019:** P wird sich auf die Ausnahme bei der Gewerbsmässigkeit stützen können (neue Formulierung Sandbox, Art. 6 BankV), solange er kein Zinsdifferenzgeschäft betreibt und die Kunden ordentlich informiert werden.



## Art. 1b BankG «Innovationsförderung»

(Per 1. Januar 2019)

- Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen von bis zu CHF 100 Mio. (oder Empfehlung dafür)
- Kein Anlegen oder Verzinsen der Publikumseinlagen (gemeint ist gemäss Erläuterungen der Betrieb des *Zinsdifferenzgeschäfts*)

In der BankV (ebenfalls per 1. Januar 2019 angepasst) sind weitere Bedingungen definiert.



«Sinngemässe Anwendung» Bankengesetz:

- Mindestkapital: 3% der entgegengenommenen Einlagen, mind. CHF 300'000
- Getrennte Verwahrung der Einlagen oder Erfassung in Büchern mit ordentlicher Revision
- Informationspflichten zu Geschäftsmodell, Dienstleistung, Technologien, Risiken, fehlende Einlagensicherung
- AG, KomAG, GmbH mit Sitz und Verwaltung in der Schweiz
- Bedingungen für Geschäftsführung, Organe, Compliance und Risikomanagement



## Wegleitung für Gesuche betreffend Bewilligung als Person nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)

- Arbeitsinstrument
- Nennt Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind
- FINMA kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen!
- Vorlagen für Erklärungen auf Webseite der FINMA ([Link](#))
- «Eine Person nach Art. 1b BankG darf erst nach erfolgter Bewilligung durch die FINMA tätig werden. Wer ohne die hierfür erforderliche Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, macht sich strafbar (Art. 44 FINMAG; SR 956.1).»

## Charakteristika:

- Hauptsächlich im Finanzbereich tätig
- Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen (Ausnahmen der ersten beiden Fintech-Säulen auch in diesem Zusammenhang gültig)
- Verbot «anlegen und verzinsen»/«Zinsdifferenzgeschäft»

## Mögliche Geschäftsmodelle:

- Prepaid-Zahlungssysteme/Wallets
- Kontoführung
- Crowdlending (Vermittlung)
- Weitere?



## 2. Teil: Bank-Bewilligung



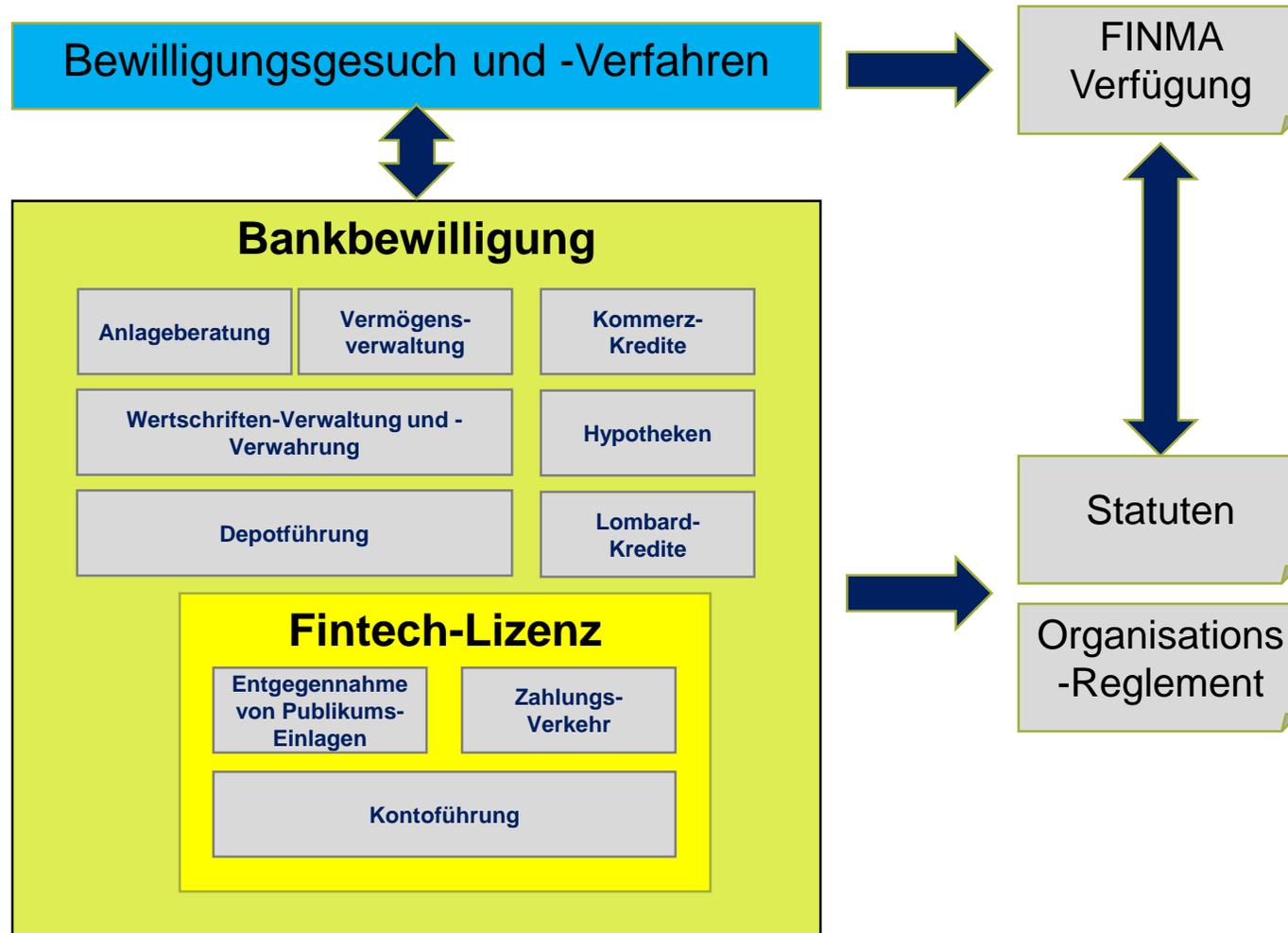
# Rechtliche und regulatorische Anforderungen im Vergleich

<b>Bank-Bewilligung</b>	<b>Fintech-Lizenz</b> Personen, nach Art. 1b BankG, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind
Corporate Governance	Corporate Governance
Geldwäscherei Prävention	Geldwäscherei Prävention
Sitz und Kerntätigkeit nach Statuten und Geschäftsreglement	Sitz und Kerntätigkeit in der Schweiz
Publikumseinlagen unbegrenzt	Publikumseinlagen bis CHF 100 Millionen <small>in CH getrennt von eigenen Mitteln verwahrt dürfen weder angelegt noch verzinst werden</small>
Mindestkapital CHF 10'000'000	Mindestkapital 3% der Publikumseinlagen, aber mindestens CHF 300'000
Rechnungslegung nach BankG <small>OR, und FINMA RS-15/1 "Rechnungslegung Banken"</small>	Rechnungslegung nach OR
Einlagensicherung	
Liquiditäts- und Eigenmittel-Anforderungen	

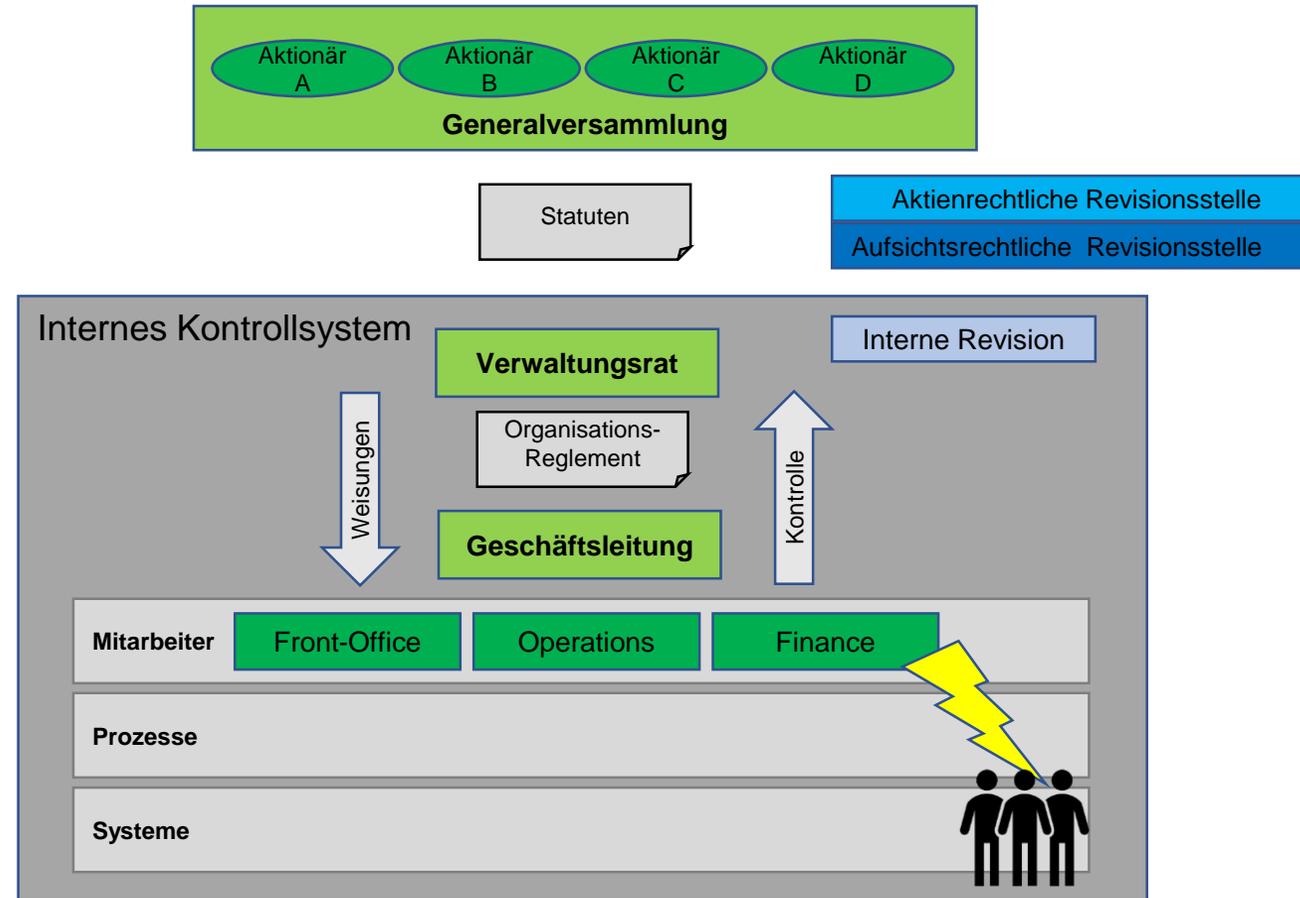
# Fintech-Lizenz und Bankbewilligung



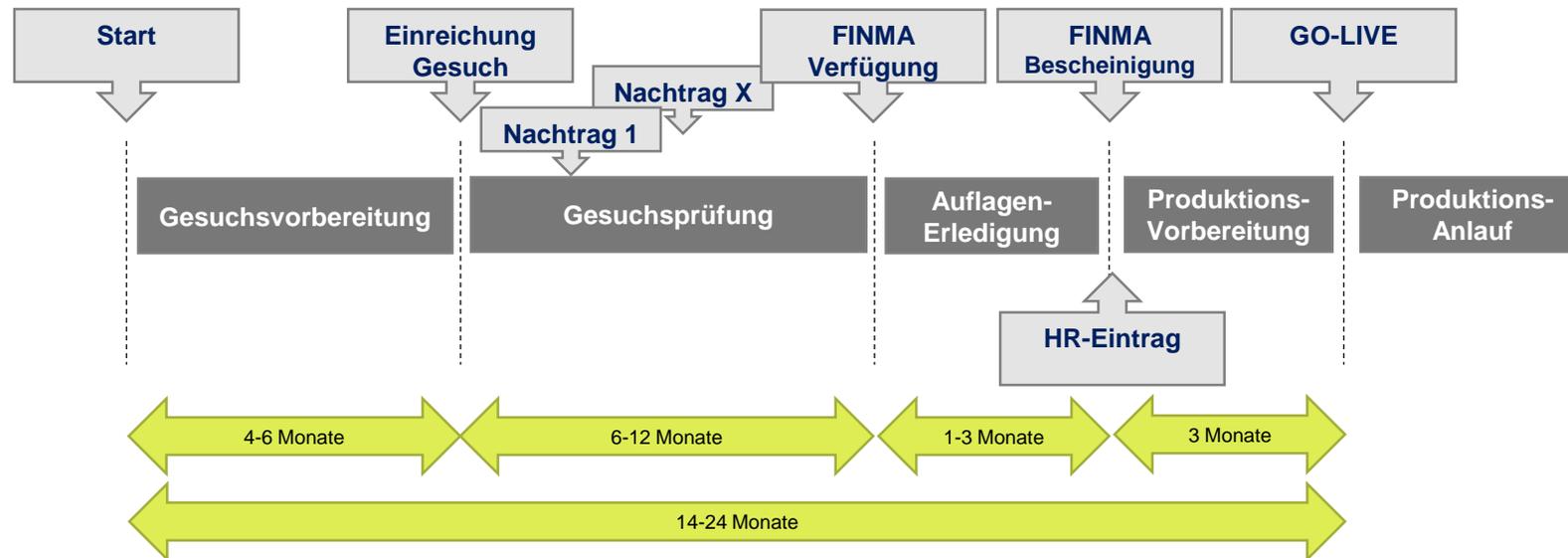
# Fintech-Lizenz und Bankbewilligung



# Inhalte eines Bewilligungsgesuchs



# Ablauf des Bewilligungsverfahrens





# Die Herausforderungen

- Fintech-Lizenz oder Bankbewilligung?
- Rechtliche und regulatorische Anforderungen – in Scope?
- Kultur-Gap
- Darlegung des Geschäftsmodells
- Rechtliche und regulatorische Anforderungen – alles auf einmal!
- Transparenz über Personen mit Organstellung oder Einfluss



## Dr. Cornelia Stengel

Rechtsanwältin, Partnerin

Cornelia Stengel ist Rechtsanwältin für Finanzdienstleistungs- und Datenschutzrecht mit spezieller Erfahrung in der rechtlichen Analyse neuer Produkte, Systeme und Technologien auf dem Finanzmarkt (Fintech). Sie berät in allen Phasen eines Projektes von der Prüfung und Umsetzung betriebswirtschaftlicher und regulatorischer Anforderungen über die vertragliche Ausgestaltung bis hin zur Gestaltung interner Prozesse.

Daneben engagiert sich Cornelia Stengel in Arbeitsgruppen und Verbänden zu ihren Tätigkeitsbereichen, beispielsweise in ihrer Funktion als Geschäftsführerin des Schweizerischen Leasingverbands (SLV), als Co-Director von Swiss Fintech Innovations (SFTI), als Mitglied der Arbeitsgruppen Finanzmarktpolitik, Datenschutz und Datenpolitik der economiesuisse oder auch als Mitglied der Blockchain Taskforce. Sie ist gewählt als ständiger Gast der neu gegründeten Fachkommission Digitalisierung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Office: +41 58 200 39 00

E-Mail: [cornelia.stengel@kellerhals-carrard.ch](mailto:cornelia.stengel@kellerhals-carrard.ch)

**Kellerhals Carrard**

[www.kellerhals-carrard.ch](http://www.kellerhals-carrard.ch)



## Jürg Frei

Dipl. Wirtschaftsprüfer, Manager

Jürg Frei ist diplomierter Wirtschaftsprüfer und verfügt über langjährige Erfahrung im Bankgeschäft. Er beschäftigt sich primär mit der Umsetzung und Implementierung rechtlicher und regulatorischer Vorgaben bei Banken und hat bereits einen Fintech Start-up erfolgreich zu einer Bankbewilligung geführt.

Office: +41 44 362 66 66

Direkt: +41 44 362 66 12

Mobile: +41 79 201 80 93

E-Mail: [juerg.frei@soranus.ch](mailto:juerg.frei@soranus.ch)

**Soranus AG**

Hohlstrasse 614

CH-8048 Zürich

[www.soranus.ch](http://www.soranus.ch)